

## Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL	Verf.-Nr.	Name des Verfahrens:
WE (Geschäftsstelle Meppen)	2720	Kluse, 1. Änderung
<b><u>Eingriff erfolgt durch E.Nrn.</u></b>	<b>100.20, 101.10, 101.20, 102, 103, 106, 107.10, 107.20, 108, 109, 110.10, 110.20, 111.10, 111.20, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119.10, 119.20, 122 und 125</b> (Wegeausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen).	
<b><u>Ausgleich erfolgt durch E.Nrn.</u></b>	<b>500</b> (Extensivgrünland), <b>502, 505, 507, 511, 519, 520</b> (Baumreihen), <b>509, 510, 512, 515</b> (Feldhecken).	
<b>Betroffene Schutzgüter:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Arten und Biotope</b>	OVW (Erd-/Gras-/Sandweg), UHM / UHF (Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer / feuchter Standorte GRA (Artenarmer Scherrasen) AS (Intensiv genutzte Ackerflächen)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Boden</b>	Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte
<input type="checkbox"/>	Wasser	
<input type="checkbox"/>	Klima / Luft	
<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsbild	HB (Einzelbäume), HE (Einzelsträucher)
<b><u>Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:</u></b> Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust / Beeinträchtigung von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
<b><u>Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:</u></b> Umsetzung der Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. saP „Stand: 25.09.2019“ Kap. 4 u. 5), Umweltbaubegleitung		
<b><u>Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:</u></b> Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
<b><u>Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:</u></b> Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen „Stand: 05.03.2019“) ist der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt/bilanziert worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen <b>von geringer, von allgemeiner bis geringer</b> und <b>von allgemeiner Bedeutung</b> ausgeglichen.		
<b><u>Bei Nichtausgleichbarkeit:</u></b>		Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen: - <b>entfällt</b> -



**Ausgleichsmaßnahme**



Ersatzmaßnahme

**Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:** Anreicherung der Landschaft mit einer flächigen Biotopstruktur durch die Anlage von Extensivgrünland auf bislang landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen in 13.313 m<sup>2</sup> Größe (E.-Nr.: **500**; anrechenbare Kompensations-Größe = **1,3313 ha**); .Anreicherung der Landschaft mit linienförmigen Biotopstrukturen durch die Anlage von Baumreihen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und in Wegeseitenräumen in insgesamt 1.365 m Länge und 2 bis 5 m Breite (E.-Nrn.: **502, 505, 507, 511, 519** und **520**; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = **0,68375 ha**) und Anreicherung der Landschaft mit linienförmigen Biotopstrukturen durch die Anlage von Feldhecken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und in Wegeseitenräumen in insgesamt 890 m Länge und 3 bis 5 m Breite (E.-Nrn. **509, 510, 512** und **515**; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = **0,3045 ha**).

Beim Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von **2,23702 ha** sind die o. g. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit insgesamt **2,31955 ha** also ausgeglichen, und es verbleibt eine Überkompensation in Höhe von ca. **0,08253 ha**.

**Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:** Der angestrebte Zustand wird kurz- bis mittelfristig erreicht.

**Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:**

Arten und Biotope: **UHM** = Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (Wegeseitenräume),  
**A** = Acker (intensiv genutzte Flächen)

Böden: Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte.

Träger der Maßnahmen: Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Kluse

## Hinweise zur Unterhaltung:

### E.Nr. **500** (Entwicklung von Extensivgrünland)

- Die Fläche ist einmal jährlich ab 01.09. zu mähen, das Mahdgut ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- Fremdnutzung ist untersagt,
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### E.Nrn. **502, 505, 507, 511, 519** und **520** (Baumreihen):

- Der Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall sind Bäume nachzupflanzen,
- die Bäume sind von Drähten frei zu halten,
- Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig
- nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### E.Nrn. **509, 510, 512** und **515** (Feldhecken)

- Die Gehölze sind in Abständen von ca. 15 bis ca. 20 Jahren, auf maximal 100,00 m langen Abschnitten „auf-den-Stock-zu-setzen“, das anfallende Stammholz ist schadlos zu beseitigen (das Kopfholz kann in den Hecken verbleiben – Ausnahme: Grabenböschung),
- die Fremdnutzung der Feldhecken ist unzulässig,
- Überhälter sind – etwa alle 40 m – stehen zu lassen,
- Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
- die Gehölze sind von Drähten freizuhalten
- nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.